
1715/AB XXIV. GP

Eingelangt am 17.06.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0119-I/4/2009

Wien, am 10. Juni 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 23. April 2009 unter der **Nr. 1794/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zuständigkeit für den Schutz vor nichtionisierender/elektromagnetischer Strahlung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Kann sich eine Bundeskompetenz in Luft auflösen, wie es angesichts allseitiger „Nicht zuständig!“ - Meldungen der früher auch laut eigenen Aussagen zuständigen bzw. inhaltlich in diesem Bereich aktiven Ressorts bei der Zuständigkeit für den Schutz vor nichtionisierender/elektromagnetischer Strahlung den Anschein hat?*
- *Sind Sie zuständig (oder mit-zuständig)?*
- *Wenn Sie nicht zuständig (oder mit-zuständig) sein sollten - wer ist dann zuständig?*
- *Wenn Sie nicht zuständig (oder mit-zuständig) sein sollten - warum nicht? Bitte insbesondere um Angabe des Zeitpunkts, zu dem eine vorherige Zuständigkeit*

erloschen ist bzw. sein soll, und um Angabe der entsprechenden Änderung der Rechtsgrundlage Ihres Wirkens bzw. des Wirkens Ihres Ressorts.

- *Falls Sie zuständig oder mit-zuständig sein sollten: Wann werden Sie im Hinblick auf einen Entwurf für eine bundesgesetzliche Regelung zum Schutz vor nichtionisierender/ elektromagnetischer Strahlung konkret tätig werden?*

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen ...“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (vgl. VfSlg. 3650/1959 - „Strahlenschutzerkennnis“), die auch für die Auslegung von Abschnitt E Z 1 des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG herangezogen werden kann, kann für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bundesministerien Folgendes ausgesagt werden:

Soweit es um eine Maßnahme geht, die der Abwehr von solchen Gefahren durch nichtionisierende Strahlung dienen, die keine für eine Verwaltungsmaterie typische Abart darstellen, liegt die Zuständigkeit gemäß Abschnitt E Z 1 des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG beim Bundesministerium für Gesundheit. Soweit eine solche Maßnahme jedoch Regelungen zusammenfasst, die der Abwehr materienspezifischer Abarten von Gefahren durch „nichtionisierende/elektromagnetische“ Strahlung dienen, liegt die Zuständigkeit für eine solche „Annexmaßnahme“ bei dem für die Materie zuständigen Bundesministerium.

Mit freundlichen Grüßen